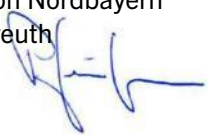


Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern
Straße / Abschnittsnummer / Station :	A70_340_5,865 bis A70_400_0,055
BAB A70 Schweinfurt - Bayreuth Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240	
PROJIS-Nr.:	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth  Pfeifer, Baudirektor Bayreuth, den 18.12.2020	



WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten GmbH

Vordere Cramergasse 11
90478 Nürnberg

T +49 (0) 911 94 60 30
F +49 (0) 911 94 60 310
E info@wgf-nuernberg.de

www.wgf-nuernberg.de

Bearbeiter M. Voit (LA BYAK)
J. Franke
P. Klaus
Projekt- Nr. L17/14
Datum 18.12.2020

In Zusammenarbeit mit BföS, Büro für ökologische Studien, Bayreuth

C. Strätz (Dipl.-Geoökol.)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	1
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2 Wirkungen des Vorhabens	3
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	4
3.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2.1 Säugetiere	8
4.1.2.2 Reptilien	12
4.1.2.3 Amphibien	14
4.1.2.4 Fische	14
4.1.2.5 Libellen	14
4.1.2.6 Käfer	15
4.1.2.7 Tagfalter	15
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	24
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	24
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	24
6 Gutachterliches Fazit	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	8
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	12
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern plant an der BAB A 70 Bamberg – Schweinfurt zwischen den Anschlussstellen „Hallstadt“ und „Bamberg“ eine Trassenanpassung auf ca. 1,6km Länge. In diesem Zusammenhang werden drei Brückenbauwerke erneuert. Zur Entwässerung werden mehrere Absetz- und Regenrückhaltebecken neu errichtet. Die nähere Beschreibung des geplanten Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und dem Textteil zum LBP (Unterlage 19.1.1) zu entnehmen.

Das Bauvorhaben kann Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („FFH-Arten“) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie („Vogelarten“) haben, so dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Grundlagenwerke/ Fachliteratur
- FIS-Natur online
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Ergebnisse der Faunistischen Planungsraumanalyse (Hr. Strätz, BföS)
- Faunistische Kartierungen zu den saP-relevanten Artengruppen (Büro BföS, Durchführung im Jahr 2017 / 2018):
- Erfassung **Fledermäuse**:
8 Aufnahmegeräte (Batcorder, Horchboxen) an den Brückenbauwerken und in der Umgebung;
Untersuchen der Brückenbauwerke auf Risse und Spalten / auf Eignung als Quartiere und Versteckplätze; Überprüfung vor Ort mit Nachtsichtgeräten;
7 Begehungen (10.4., 24.05., 25.06., 18.07., 23.07., 22.08. und 24.08.2017)
- Erfassung **Reptilien** (Zauneidechse); 7 Begehungen (23.06., 14.08. und 24.08.2017 sowie 03.04., 17.04., 24.04. und 27.06.2018)
- Revierkartierung **Brutvögel**; 14 Begehungen (11.03., 27.04., 01.-02.05., 12.-13.05. und 23.06.2017 sowie 03.04., 17.04., 24.04., 17.05., 19.05., 27.06. und 30.09.2018)

- Erfassung **Haselmaus**:
Untersuchen der Gebüschstrukturen auf Freinester, Ausbringen von Haselmaus-Niströhren und Lebendfallen;
4 Begehungen (17.05., 19.05., 27.06. und 30.09.2018)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Bauzeitliche, vorübergehende Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)
- Bauzeitliche, vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Böden und Vegetationsbeständen durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung im Eingriffsbereich
- Bauzeitliche Gefahr der Tötung von Tieren

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafte Neu-Versiegelung von Böden (Netto-Neuversiegelung)
- Verlust von Lebensräumen durch Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderung, Überbauung, Versiegelung)
- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas)
- Dauerhafte Neu-Versiegelung von Böden
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, Bodenwasserhaushalt) durch Überbauung.
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Optische Störreize
- Verlagerung von Lärm, optischen Störreizen und Schadstoffimmissionen nach Süden
- Verringerung von verkehrsbedingtem Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser infolge Ab-setz- und Regenrückhaltebecken

Nähere Angaben hierzu enthält der Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung, Unterlage 19.1.1. im Kap. 4.1.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.1 V Biotopschutzzaun:** Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden und durch das Baugeschehen gefährdeten ökologisch wertvollen Vegetationsbestände werden benachbarte Flächen durch das Errichten und Vorhalten von Biotopschutzzäunen geschützt. Der Abbau erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme.
- **1.2 V Reptilienschutzzaun:** Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden und durch das Baugeschehen gefährdeten Zauneidechsen werden benachbarte Zauneidechsen-Habitate durch das Errichten und Vorhalten von Reptilienschutzzäunen geschützt. Der Abbau erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme.
- **1.3 V Tabuflächen:** Auf ökologisch wertvollen Vegetationsflächen (Fließgewässer, Extensivwiesen, Magergrünland, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, artenreiche Säume und Staudenfluren, Park- und Grünanlagen und verkehrsbegleitende Grün- und Gehölzflächen nördl. und südl. der A 70) werden dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahmen ausgeschlossen.
- **2.1 V Zeitlich beschränkte Holzung außerhalb der Brutzeit von Vögeln:** Um Verbotstatbestände für Vögel während der Brutzeit zu vermeiden erfolgen Holzungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- **2.2 V Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Wiesenbrütern:** Um Verbotstatbestände für die Wiesenbrüter Kiebitz und Rebhuhn während der Brutzeit zu vermeiden erfolgt die Freimachung der Baustelleneinrichtungsfläche südlich der A 70 nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der beiden Arten.
- **2.3 V Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse:** Um den Verlust von potenziellen Spaltenquartieren für die Zwergfledermaus auszugleichen werden an zwei Ersatzneubauten Fledermauskästen aufgehängt.
- **2.4 V Abfang von Zauneidechsen:** Um das Kollisionsrisiko bzw. die Tötung von Zauneidechsen durch Baufahrzeuge zu vermeiden werden die Tiere abgefangen und in die vorbereiteten Lebensraumstrukturen (s. Maßnahme 7 A FCS in den Maßnahmenblättern, Unterlage 9.3) gebracht.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden vorgezogene FCS-Maßnahmen durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Aufgrund der räumlichen Lage der Maßnahmen erfolgt die Einstufung als vorgezogene FCS-Maßnahmen und nicht als CEF-Maßnahmen.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)

Mit der Durchführung des Bauvorhabens Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung werden vorhandene Habitate der Zauneidechse bauzeitlich in Anspruch genommen bzw. dauerhaft überbaut. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, favorable conservation status) sollen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Zauneidechse vermeiden.

- **5 A FCS Anlage von Sandmagerrasen und Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen:** Artenschutzmaßnahme für die Zauneidechse nach Bauende: Entwicklung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Fläche als Sandmagerrasen und Schaffung neuer Zauneidechsen-Habitate zur Sicherung der Population. Als zusätzliche Strukturanreicherung werden auf der Fläche Gehölzinseln angelegt.
- **7 A FCS Anlage von Lebensraumstrukturen als Aussetzflächen für Zauneidechsen:** Vorgezogene Artenschutzmaßnahme für die Zauneidechse vor der Baumaßnahme: Vor Baubeginn werden vorgezogene Maßnahmen notwendig, um für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Zauneidechsen-Habitate Ausweichhabitate zu schaffen. Diese Maßnahme wird als vorgezogene FCS-Maßnahme und nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt, da sie aufgrund der räumlichen Distanz nicht der lokalen Population am Eingriffsort zugutekommt, aber der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Art Zauneidechse zugutekommt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Baubereich sind nach erfolgter Bestandskartierung keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden und aufgrund der Standortverhältnisse auch nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

- Durchlassbauwerke: Die drei Durchlässe (BW 62e, BW 62f und BW 63b) entlang der Strecke weisen keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen wie Risse und Spalten auf und dienen nicht als Quartier oder Versteckplätze für Fledermausarten. Die Brücken werden nicht als Querungshilfe genutzt.
- Luftraum: Im Luftraum des Eisenbahndurchlasses wurden bei den Begehungen Rufaktivitäten sowie gesichtete Individuen mittels Nachtsichtgerät festgestellt. Die Fledermäuse nutzen den Bereich zwischen Gleisbett und Autobahnbrücke zeitweise zur Jagd.
 Flugbewegungen über der A 70 konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.
- Fledermausquartiere: Für Großes Mausohr und Zwergfledermaus gibt es an der Brücke über die Bahnlinie (BW 63a) geeignete Spalten. Bei der Untersuchung dieser Spalten wurden weder Kotanhaltungen noch Verfärbungen gefunden. Auch Anflüge von Tieren konnten nicht festgestellt werden, sodass derzeit sicher angenommen werden kann, dass keine Quartiernutzung vorliegt. Die Brücke eignet sich lediglich als potenzielles Quartier. Quartiere im Eingriffsbereich können für die meisten Fledermausarten, mit Ausnahme von Zwergfledermaus und Mausohr, sowohl in Baumhöhlen als auch in den Brückenbauwerken und Durchlässen ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Während der Fauna-Kartierungen wurden weder Kugelnester und Fraßspuren der Haselmaus noch Individuen nachgewiesen. In den Gehölzstrukturen beidseitig der A 70 wurden im April 2018 Haselmaus-Niströhren ausgebracht. Die Kontrolle ergab keine Besiedelung der Niströhren durch Haselmäuse. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Überwiegend Gebäude bewohnende Arten				
Graues Langohr*	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	*	g
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	V	u
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	*	g
Waldarten				
Braunes Langohr*	<i>Plecotus auritus</i>	2	*	g
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g

* Es wurde ein Langohr nachgewiesen, welche Art genau ist unklar

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 20091:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

KBR	kontinentale biogeographische Region
g	günstig
u	ungünstig - unzureichend
s	ungünstig - schlecht
?	unbekannt

1 Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009
 min/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

(https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

2 LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Betroffenheit der Säugetierarten

Gebäude bewohnende Fledermäuse (Graues Langohr – *Plecotus austriacus*, Großes Mausohr - *Myotis myotis*, Mückenfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*, Zweifarbfledermaus – *Vespertilio murinus*, Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status, EHZ und Nachweise: s. Während der Fauna-Kartierungen wurden weder Kugelnester und Fraßspuren der Haselmaus noch Individuen nachgewiesen. In den Gehölzstrukturen beidseitig der A 70 wurden im April 2018 Haselmaus-Niströhren ausgebracht. Die Kontrolle ergab keine Besiedelung der Niströhren durch Haselmäuse. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten haben ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäuden, einzelne Arten auch mal in Baumhöhlen/-spalten. Jagdhabitats liegen in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten sowie im Wald.

Lokale Population:

Am Brückenbauwerk gibt es für Großes Mausohr und Zwergfledermaus geeignete Spalten, die jedoch keine Spuren der Arten aufwiesen. Trotzdem ist mit einem potentiellen Quartier der beiden Arten zu rechnen. Mit Ausnahme von Großem Mausohr und Zwergfledermaus können jedoch Quartiere im Eingriffsbereich in den Brücken und Durchlässen ausgeschlossen werden. Im Nordwesten der Brücke, im Siedlungsbereich außerhalb des Eingriffsbereichs, wird ein Quartier der Zwergfledermaus angenommen. Im näheren Bereich der Brücke wurde auch ein Einzelnachweis des Großen Mausohr verzeichnet. Den Bereich zwischen Gleisbett und Autobahnbrücke nutzen Zwergfledermäuse zeitweise zur Jagd. Wenige Exemplare der Mücken- und Zweifarbfledermaus nutzen die Bereiche 200 m um die A 70 ebenfalls als Jagdhabitat.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Trassenanpassung und nachträgliche Lärmschutzvorsorge gehen am Bauwerk 63a durch den Kreuzungsbedingten Ersatzneubau potentielle Habitats in Form von Spalten und Fugen für Gebäude bewohnende Fledermäuse verloren. Um eine langfristige Beeinträchtigung von Lebensstätten für gebäude bewohnende Fledermäuse zu vermeiden, werden an den beiden anderen Durchlassbauwerken Fledermauskästen angebracht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 2.3 V Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine populationsrelevante Störung von angrenzenden Quartieren der Arten infolge der Baumaßnahmen ist nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Gebäude bewohnende Fledermäuse (Graues Langohr – *Plecotus austriacus*, Großes Mausohr - *Myotis myotis*, Mückenfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*, Zweifarbfledermaus – *Vespertilio murinus*, Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet zwischen AS15 und AS16 konnten keine Flugbewegungen von Fledermäusen über der A 70 nachgewiesen werden. Die Tiere nutzen die Unterführungen der Autobahn nicht als Querungshilfen, wodurch eine Kollisionsgefahr durch die Baumaßnahmen auszuschließen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldfledermäuse (Braunes Langohr – *Plecotus auritus*, Abendsegler – *Nyctalus noctula*, Fransenfledermaus – *Myotis nattereri*, Kleinabendsegler – *Nyctalus leisleri*, Nordfledermaus – *Eptesicus nilssonii*, Raufhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status, EHZ und Nachweise: s. Während der Fauna-Kartierungen wurden weder Kugelnester und Fraßspuren der Haselmaus noch Individuen nachgewiesen. In den Gehölzstrukturen beidseitig der A 70 wurden im April 2018 Haselmaus-Niströhren ausgebracht. Die Kontrolle ergab keine Besiedelung der Niströhren durch Haselmäuse. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum in Waldgebieten und ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen und –spalten und kommen auch im UG vor. Die Arten jagen oft an Gehölzstrukturen in der Landschaft und in dörflicher Umgebung.

Lokale Population:

Abendsegler und Raufhautfledermaus bevorzugen Nistkästen und Baumhöhlen als Habitate, können jedoch auch Brückenbauwerke besiedeln. Hinweise auf Quartiere beider Arten entlang der A 70 im Untersuchungsgebiet lagen nicht vor. Für die fernwandernden Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Raufhautfledermaus stellt das Main- und Regnitztal einen Zugkonzentrationskorridor dar. Im engeren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind Ansammlungen jagender und ziehender Fledermäuse aus den Mainauen zwischen Hallstadt und Bischberg im Main-Regnitz-Mündungsgebiet und über dem Äbtissinnensee und dem Stocksee bei Seehof/ Mommelsdorf bekannt. Abendsegler queren die A 70 und A 73 im Bereich Äbtissinnensee regelmäßig, meiden aber den engeren Luftraum über der Autobahn.

Wenige Exemplare der Fransen-, Nord- und Wasserfledermaus nutzen die Bereiche 200 m um die A 70 ebenfalls als Jagdhabitat.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere der o.g. Arten können im Eingriffsbereich sowohl in Baumhöhlen als auch in den Bauwerken ausgeschlossen werden, wodurch keine Schädigung der Lebensstätten stattfindet und die ökologische Funktionalität gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ 2.3 V Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

Waldfledermäuse (Braunes Langohr – *Plecotus auritus*, Abendsegler – *Nyctalus noctula*, Fransenfledermaus – *Myotis nattereri*, Kleinabendsegler – *Nyctalus leisleri*, Nordfledermaus – *Eptesicus nilssonii*, Raufhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine populationsrelevante Störung von angrenzenden Quartieren der Art infolge der Baumaßnahmen ist nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet zwischen AS15 und AS16 konnten keine Flugbewegungen von Fledermäusen über der A 70 nachgewiesen werden. Quartiere können im Eingriffsbereich sowohl in Baumhöhlen als auch in den Bauwerken ausgeschlossen werden. Somit kann eine Kollisionsgefahr der Tiere durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Kartierungen konnte die Zauneidechse an den südexponierten Autobahnböschungen, sowie zwischen Bahnstrecke und Autobahn im Westen des UG nachgewiesen werden.

Nachweise der Schlingnatter gelangen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht. Lediglich der nächstgelegene Fundort dieser Art befindet sich an der Westböschung der Bahnlinie Bamberg – Haßfurt zwischen Hallstätter Weg und der Achter-Brücke am Main.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

Legende s. Während der Fauna-Kartierungen wurden weder Kugelnester und Fraßspuren der Haselmaus noch Individuen nachgewiesen. In den Gehölzstrukturen beidseitig der A 70 wurden im April 2018 Haselmaus-Niströhren ausgebracht. Die Kontrolle ergab keine Besiedelung der Niströhren durch Haselmäuse. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Im Zuge der Kartierungen konnten vier Fundpunkte der Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Flächen bieten den Tieren wenig Versteckmöglichkeiten und wenig Schatten, weshalb nicht mit einer größeren Population gerechnet wird. Die Bestände knapp westlich und östlich des Untersuchungsgebiets sind lokal dichter. Zudem wurden auf den Flächen des Sandmagerrasens im NSG „Börstig“ nördlich der A 70 angrenzend Zauneidechsen gesichtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird bau- und anlagebedingt in Zauneidechsenlebensräume südlich der A 70 eingegriffen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens werden mit der Maßnahme 5 A FCS Lebensstätten der Art südlich der A 70 neu geschaffen. Desweiteren werden durch die Maßnahme 7 A FCS Lebensstätten für die Art neu geschaffen. Diese Maßnahme erfolgt vorgezogen, damit die Flächen als Aussetzflächen genutzt werden können: Sie liegen allerdings räumlich nicht im Zusammenhang mit der vom Vorhaben beeinträchtigten lokalen Population. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der lokalen Population kann nicht gewahrt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Biotopschutzzaun

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- - - -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der Art im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht zu vermeiden. Eine signifikante Zunahme dauerhafter, betriebsbedingte Störungen ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht sicher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.2 V: Reptilienschutzzaun
- 2.4 V: Abfang von Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Es sind gem. Kartierungsergebnis Zauneidechsen im Umfeld der Autobahn vorhanden. Eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren bei den Baumaßnahmen ist trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht sicher auszuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass das baubedingte Tötungsrisiko die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der Art übersteigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Reptilienschutzzaun
 - 2.4 V: Abfang von Zauneidechsen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Für die Zauneidechse ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben unvermeidbar eine erhebliche Schädigung von Lebensstätten, sowie eine Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden sind. Als Kompensationsmaßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes werden vor Baubeginn Zauneidechsenhabitate mit der Maßnahme 7 A FCS geschaffen und die Tiere im Vorhabensbereich abgefangen und dort ausgesetzt. Desweiteren werden nach Bauende auf der Südseite der A 70 weitere Zauneidechsenhabitate geschaffen (5 A FCS). Auch bei einer angenommenen vorübergehenden Schwächung der lokalen Populationen bleibt der Erhaltungszustand trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Eine Wiederbesiedelung der zauneidechsengerecht neu gestalteten Flächen und wiederhergestellten Autobahnnebenflächen darf angenommen werden

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 5 A FCS: Anlegen von Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen
 - 7 A FCS: Anlegen von Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Die zu prüfenden Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Im Untersuchungsgebiet sind seit langer Zeit Vorkommen des seltenen Zwergstichlings oder Neunstacheligen Stichlings bekannt. Die konkurrenzschwache Kleinfischart besiedelt den See- und Sandbach.

In die entsprechenden Gewässer wird bauzeitlich nicht eingegriffen, eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden. Die beiden Arten unterliegen lediglich dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG und sind deshalb nicht saP-relevant.

Weitere saP-relevante Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet konnten vereinzelt Reviere von **Dorngrasmücke** und **Goldammer** ermittelt werden. Ebenso wird von ein bis zwei Brutrevieren des **Kiebitz** im eingezäunten Gelände der Firma Bosch ausgegangen. In den Acker- und Grünlandflächen nahe der Kleingartenanlage südlich der Autobahn wurde ein Kiebitz im Durchzug beobachtet. Ein **Nachtigall**-Revier befindet sich direkt östlich der AS Hallstadt. Das Nachtigall-Männchen blieb jedoch unverpaart.

Die **Feldlerche** konnte im Grünland östlich der AS16 verhört werden. Im Grünland südlich der Autobahn, nördlich der Kleingartenanlagen, wurde ein **Rebhuhn** verhört, wo auch einzelne Paare dieser Art sowie der **Wachtel** vermutet werden können. Ein Nachweis der Wachtel gelang im Zuge der Kartierungen jedoch nicht. Des Weiteren wurden **Feldsperling**, **Bluthänfling** und **Klappergrasmücke** verhört.

Für **Mäusebussard**, **Turmfalke** und **Waldohreule** dient das Gebiet als Jagdhabitat.

Zudem ist mit störungsunempfindlichen Brutvogelarten zu rechnen. Bei den weit verbreiteten Vogelarten („Allerweltsarten“) ist im Regelfall davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Die weit verbreiteten Arten bauen zudem jährlich ein neues Nest und finden ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der engeren und weiteren Umgebung des Bauvorhabens (vorkommend: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Elster, Eichelhäher, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen und Wacholderdrossel).

Mit der Beschränkung der Holzung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit, werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Ubiquisten vermieden.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Arten der offenen Feldflur				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	u
Bodenbrütende Wiesenvögel				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s/u
Gebüsch- und Freibrüter				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	?
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	g
Nahrungsgäste, Greifvögel und Eulen				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	u

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

Arten der offenen Feldflur (Feldlerche - *Alauda arvensis*, Rebhuhn - *Perdix perdix*, Wachtel - *Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 3 Art(en) im UG nachgewiesen (Feldlerche, Rebhuhn=
 potenziell möglich (Wachtel)
Status: Brutvögel, potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Wachtel Feldlerche, Rebhuhn

Die **Feldlerche** ist ein in Bayern häufiger und nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet in Bayern vor allem auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelbäume, Gebüsch- und Baumreihen, Masten und Einzelgebäude ist die Siedlungsdichte geringer (BEZZEL et al. 2005).

Das **Rebhuhn** besiedelt v.a. offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. (BEZZEL et al., 2005).

Die **Wachtel** wird als spärlich vertretener Brutvogel mit lückiger Verbreitung eingeordnet. Primäre Lebensräume der Art sind die offene Flur mit Rand- oder Brachestrukturen als Brut- und Nahrungshabitate. Wichtig sind der Wachtel hohe Krautstrukturen, die der Art ausreichend Deckung bieten, aber auch Stellen mit schütterer Vegetation, die eine schnellere Fortbewegung der Art zulässt (BEZZEL et al. 2005). Die Wachtel gilt als extrem unetset mit stark fluktuierenden Beständen durch Einflüge (vermutlich aus dem Mittelmeerraum). (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Die Feldlerche konnte im UG bei den Begehungen im Grünland östlich der AS16 verhört werden. Im Grünland südlich der Autobahn, nördlich der Kleingartenanlage, wurde ein Rebhuhn verhört, wo auch einzelne Paare dieser Art sowie der Wachtel vermutet werden können. Ein Nachweis der Wachtel gelang im Zuge der Kartierungen jedoch nicht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die umliegenden Grünländer der Autobahn sind durch das Vorhaben nur kleinräumig betroffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen im Rahmen der temporär begrenzten Bauarbeiten sind für die Arten nicht signifikant. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verändert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Arten der offenen Feldflur (Feldlerche - *Alauda arvensis*, Rebhuhn - *Perdix perdix*, Wachtel - *Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Eiern in der Baustelleneinrichtungsfläche südlich der A 70 wird durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung der Baustelleneinrichtungsfläche zwischen September und Ende Februar vermieden (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.2 V Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Wiesenbrütern

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelart Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Kiebitz** ist ebenfalls ein in Bayern häufiger und nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen, flachen baumarmen Landschaften. Zu Brutbeginn darf die Vegetationshöhe etwa 10 cm nicht übersteigen. Zu Beginn des 20. Jh. brütete die Art fast ausschließlich in Feuchtwiesen, heute werden größtenteils Äcker genutzt. Wiesen werden vorzugsweise dann besiedelt, wenn es sich um Extensivgrünland mit Feuchtstellen handelt. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Intensivgrünland ist ungeeignet. Kiebitze brüten meist in Kolonien.

Lokale Population:

Für den Kiebitz gab es im Frühjahr im Umfeld des Kartiergebietes viele Zugzeitbeobachtungen. Später im Jahr konnten 2-3 Individuen in den Grünland- und Brachflächen sowie Ruderalfluren südlich der Autobahn im Durchzug gesichtet werden. Es wird von ein bis zwei Brutrevieren des Kiebitz in der eingezäunten Silberflur der Firma Bosch ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die umliegenden Grünländer, Brach- und Ruderalfluren der Autobahn sind durch das Vorhaben nur in Randbereichen betroffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelart Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>▪ ---</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Störungen von Individuen im Rahmen der temporär begrenzten Bauarbeiten sind für die Arten nicht signifikant, da Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Flächen den Tieren nach Bauende wieder ungestört zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verändert sich dadurch nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>▪ ---</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>▪ ---</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Eiern in der Baustelleneinrichtungsfläche südlich der A 70 wird durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung der Baustelleneinrichtungsfläche zwischen September und Ende Februar vermieden (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>▪ 2.2 V Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Wiesenbrütern</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Gebüsch- und Freibrüter (Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i> , Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i> , Feldsperling - <i>Passer montanus</i> , Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i> , Klappergrasmücke - <i>Sylvia curruca</i> , Nachtigall - <i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 3 Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p style="text-align: center;">Status: Brutvögel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet, wobei er in Teilen Nordbayerns nahezu flächendeckend verbreitet ist. Verbreitungszentren sind Nordbayern und Schwaben. Primäre Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samen tragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.</p> <p>Die Dorngrasmücke ist ein typischer Heckenbrüter und in Bayern lückig verbreitet. Sie gilt als häufiger bis sehr häufiger Brutvogel. Offene Landschaften mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen sind für die Art von großer Bedeutung. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt (BEZZEL et al. 2005). Die Art wird auch an Böschungen stark befahrener Straßen angetroffen.</p>	

Gebüsch- und Freibrüter (Bluthänfling - *Carduelis cannabina*, Dorngrasmücke - *Sylvia communis*, Feldsperling - *Passer montanus*, Goldammer - *Emberiza citrinella*, Klappergrasmücke - *Sylvia curruca*, Nachtigall - *Luscinia megarhynchos*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Feldsperling** ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Die **Goldammer** ist in Bayern eine Art der Vornwarnliste. Nach BEZZEL et al. (2005) gilt die Goldammer als häufiger Brutvogel der offenen Landschaft. Sie kommt vorwiegend in reich strukturierten Kulturlandschaften vor. Ihr Lebensraum setzt sich aus Wiesen und Äckern, die mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen reich durchsetzt sind zusammen.

Die **Klappergrasmücke** ist in Bayern ein noch häufiger Brutvogel, aber nur lückig verbreitert. Sie ist ein typischer Heckenbrüter, brütet jedoch in einer Vielzahl von Biotopen. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten Büschen, Feldhecken und Feldgehölzen, Buschreihen oder dichte Einzelbüsche an Dämmen in Siedlungsflächen oder in offener Kulturlandschaft werden besiedelt, wenn geeignete Nistmöglichkeiten gegeben sind.

Der Verbreitungsschwerpunkt der **Nachtigall** liegt in Nordwestbayern und zwar in Mainfranken und dem Nordwestrand der Nördlichen Frankenalb. Die Nachtigall brütet vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler, aber auch in feuchten bis trockenen, lichten, gebüschreichen und wärmebegünstigten Eichenwäldern und Trockenhängen. Sie brütet auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (BEZZEL et al., 2005).

Goldammer und Nachtigall sind lt. Roter Liste Bayern als ungefährdet eingestuft und in Bayern häufig bis sehr häufig oder (annähernd) flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Es konnten einzelne Reviere von Goldammer und Dorngrasmücke ermittelt werden. Eine Nachtigall sang im Begleitgehölz direkt östlich der AS Hallstadt. Alle anderen Arten wurden im Untersuchungsgebiet verhört.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Infolge des Bauvorhabens gehen baubedingt in geringem Umfang Gebüsch und Gehölze im Randbereich als potenzielle Brutplätze verloren. Den Populationen der weit verbreiteten Arten (die jährlich neue Nester bauen) steht jedoch auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen, v.a. durch die temporär begrenzten Bauarbeiten sowie durch visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen nicht, da Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Flächen den Tieren nach Bauende wieder ungestört zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebüsch- und Freibrüter (Bluthänfling - *Carduelis cannabina*, Dorngrasmücke - *Sylvia communis*, Feldsperling - *Passer montanus*, Goldammer - *Emberiza citrinella*, Klappergrasmücke - *Sylvia curruca*, Nachtigall - *Luscinia megarhynchos*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Eiern wird durch die Beschränkung der Holzung zwischen Oktober und Ende Februar vermieden (Holzung außerhalb der Brutzeit).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.1 V Zeitlich beschränkte Holzung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nahrungsgäste, Greifvögel und Eulen (Mäusebussard - *Buteo buteo*, Turmfalke - *Falco tinnunculus*, Waldohreule - *Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Mäusebussard** gilt als häufig und weit verbreitet (BEZZEL et al., 2005). Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in der Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähtem, extensiv genutzten Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen.

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind (Brut in alten Krähennestern und Baumhöhlen). Ebenso werden Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar (BEZZEL et al. 2005).

Die **Waldohreule** sucht ihre Brutplätze vorwiegend in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und gelegentlich auch in Einzelbäumen. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche. Zur Brut nutzt die Eulenart fast ausschließlich alte Elster- und Krähennester, selten auch die von Greifvögeln. Zur Jagd benötigt sie die offene und halboffene Kulturlandschaften mit niedrigem Pflanzenbewuchs, in der die Hauptbeute (Feldmaus) leicht erreichbar ist.

Lokale Population:

Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule nutzen das Gebiet als Jagdhabitat. Die Waldohreule wurde einmal in der Dämmerung auf den Grünflächen der Autobahnausfahrt Hallstadt gesichtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Nahrungsgäste, Greifvögel und Eulen (Mäusebussard - *Buteo buteo*, Turmfalke - *Falco tinnunculus*, Waldohreule - *Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens existieren keine Bruthabitate. Durch die Baumaßnahme findet keine Verkleinerung der Grünflächen (Nahrungshabitate) statt. Es sind keine Schädigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen infolge von baubedingten Störungen nicht signifikant verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Keine baubedingte Gefährdung der Nahrungsgäste. Betriebsbedingt entsteht keine höhere Kollisionsgefährdung als bisher.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach der Prüfung des Bestandes sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten in Kapitel 4 kann für die Zauneidechse eine Beeinträchtigung bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Nr. [2.6 und 3 ff. nach RE 2012] dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Weder für den Ausbau der ICE-Strecke noch für die Bauwerksanpassung der A 70 bestehen räumliche Alternativen. Aufgrund der engen Bebauung beidseits der Autobahn bestehen keine Spielräume etwa für eine Verlagerung der Trasse.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Durch die Maßnahme 7 A FCS werden vor Baubeginn Lebensstätten für die Art neu geschaffen. Sie dienen als Aussetzflächen für die vor Ort abzufangenden Tiere (Maßnahme 2.4 V). Nach Ende der Baumaßnahme werden auf der Südseite der A 70 Lebensraumstrukturen für die Art auf dem BAB-Grund wiederhergestellt (Maßnahme 5 A FCS), so dass autobahnparallel ein Lebensraum für die Art wiederhergestellt wird. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands ist daher nicht zu erwarten.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt, dass die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtern wird.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

6 Gutachterliches Fazit

Sofern die o.g. Maßnahmen zur Vermeidung (Kapitel 3.1, s.a. Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter) durchgeführt werden, entstehen außer bei der Zauneidechse bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Bei der Zauneidechse als Tierart des Anhang IV FFH-RL ist durch die Maßnahme der nachträglichen Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt, dass die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtern wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.